

Software-Service-(Wartungs-)Bedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH Betreffend Nutzung der Software AUER Success, AUER Regie und AUER Safety

Stand 23.03.2018

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Software-Service-Bedingungen gelten für die Pflege der in der Auftragsbestätigung genannten Software-Module aus dem Hause NEVARIS Bausoftware GmbH (nachfolgend "Software" genannt) an den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Arbeitsplätzen, definiert nach Anzahl und Örtlichkeit.
1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, NEVARIS Bausoftware GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Software-Service-Leistungen / Wartung

NEVARIS Bausoftware GmbH ist je nach konkretem Auftragsumfang zu folgenden Software-Service-Leistungen verpflichtet:

2.1 Programmwartung:

Diese umfasst die laufende Programmverbesserung sowie die telefonische Unterstützung an der Hotline. NEVARIS Bausoftware GmbH stellt gegen Bezahlung des Wartungsbetrages dem Kunden Programmänderungen oder Verbesserungen (neue Programmversionen) zur Verfügung, sobald diese zur allgemeinen Auslieferung bestimmt sind. Die Programmwartung beträgt für Software 12% p.a. der Lizenzgebühr auf Basis der jeweils gültigen Preislisten der installierten Software (davon ausgenommen sind „Paket-, Pauschalpreise“). Diese Vereinbarung gilt auch für später angeforderte

Programmbausteine und Programmlicenzen. Beim Erwerb von weiteren Programmlicenzen erhöht sich das Wartungsentgelt entsprechend der Lizenzgebühr.

2.1.1 Neue Versionen (Upgrades; Updates; Service-Releases)

NEVARIS Bausoftware GmbH wird neue, verbesserte Versionen der Software entwickeln und verpflichtet sich, die neuen Versionen dem Kunden zu überlassen. Bei den neuen Versionen kann es sich um Upgrades (inhaltliche Erweiterungen der Software), Updates (Qualitätsverbesserungen und Weiterentwicklungen der Software) oder Service-Releases (Qualitätsverbesserungen von einzelnen Programmmitteln der Software) handeln. NEVARIS Bausoftware GmbH wird dem Kunden die neuen Versionen – nach freiem Ermessen - per Datenfernübertragung oder auf einem geeigneten Datenträger zukommen lassen oder zum Download auf den Internetseiten der NEVARIS Bausoftware GmbH bereitstellen. Es steht im Ermessen der NEVARIS Bausoftware GmbH, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen entwickelt werden. Ebenso steht es im Ermessen der NEVARIS Bausoftware GmbH, ob Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. NEVARIS Bausoftware GmbH weist darauf hin, dass vor der Installation neuer Versionen zur Vermeidung eines Datenverlusts eine Datensicherung zu erfolgen hat, insbesondere für die mit der Software erstellten Daten (z.B.: Projektdaten).

2.1.2 Beratung (Support, Hotline):

NEVARIS Bausoftware GmbH verpflichtet sich, den Kunden bei Einzelfragen zur Anwendung der Software telefonisch über die Hotline sowie per E-Mail und per Telefax zu beraten. Die Hotline ist telefonisch Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

Die Beratungsleistungen, die NEVARIS Bausoftware GmbH im Rahmen dieses erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software (Kurzschulung) gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen und werden gesondert in Rechnung gestellt. NEVARIS Bausoftware GmbH ist darüber hinaus weder zur Administration der Computeranlage des Kunden (Fernwartung) noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Daten von Fremd- in „NEVARIS Bausoftware GmbH“-Formate noch zur Beantwortung nicht-softwaretechnischer Inhaltsfragen verpflichtet. Die Beratungsleistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH beschränken sich darüber hinaus grundsätzlich auf die jeweils aktuellste Version der Software. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Version gemäß vorstehender Nr. 2.1 werden Beratungsleistungen für die ältere Version noch für eine Übergangszeit von sechs Monaten erbracht.

2.2 Datenwartung:

Diese umfasst die Neuauswertung der Standardkalkulation für den Fall, dass das der Standardkalkulation zugrunde gelegte Leistungsbuch neu erstellt bzw. in einer geänderten Ausgabe erschienen ist. In der Datenwartung ist keine Pflege der Lohn- Material- und Gerätekosten enthalten. Der Wartungsbetrag beträgt 20% p.a. der Lizenzgebühr auf der Basis der jeweils gültigen Preislisten der installierten Standardkalkulation pro Jahr. NEVARIS Bausoftware GmbH wird dem Kunden die neuen Versionen – nach freiem Ermessen - per Datenfernübertragung oder zum Download auf den Internetseiten der NEVARIS Bausoftware GmbH bereitstellen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde wird NEVARIS Bausoftware GmbH in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen.

3.2 Der Kunde wird NEVARIS Bausoftware GmbH schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

3.3 Bei Fehlermeldungen wird der Kunde NEVARIS Bausoftware GmbH nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der NEVARIS Bausoftware GmbH anhalten. Der Kunde wird die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und der NEVARIS Bausoftware GmbH – ggf. unter Verwendung von Formularen der NEVARIS Bausoftware GmbH – den Fehler unter Angabe zweckdienlicher Informationen (z.B. Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung, simultan geladene Dritt-Software) melden.

3.4 Der Kunde wird der NEVARIS Bausoftware GmbH auf Anforderung zum Zwecke der Fehlerbeseitigung Datenträger mit dem vom Kunden genutzten Betriebssystem und sonstiger Software, mit der die NEVARIS Bausoftware GmbH-Software verbunden ist, zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wird der Kunde der NEVARIS Bausoftware GmbH die zur Fehleranalyse und -beseitigung notwendigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte einräumen. Der Kunde stellt NEVARIS Bausoftware GmbH schon jetzt von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei für den Fall, dass keine derartigen Nutzungsrechte bestehen.

3.5 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist NEVARIS Bausoftware GmbH zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

4. Vergütung

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die unter Nr. 2 im Einzelnen aufgezählten Software-Service-Leistungen im Zweifel eine pauschale monatliche Software-Service-Gebühr in Höhe des in der Auftragsbestätigung genannten Betrages zu zahlen. Die Software-Service-Gebühr wird jeweils im Voraus fällig, zu diesem Zweck wird am ersten Werktag eines jeden Kalendermonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am ersten Werktag eines jeden Kalendervierteljahres und bei halbjährlicher Zahlungsweise am 1. Januar bzw. 1. Juli.

4.2 NEVARIS Bausoftware GmbH ist – erstmalig für den siebenten Vertragsmonat – zur Erhöhung der monatlichen Software-Service-Gebühr berechtigt, sofern NEVARIS Bausoftware GmbH zugleich allgemein die Preise für ihre Software-Service-Leistungen erhöht.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Waren und Dienstleistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.4 Ist der Kunde mit der Bezahlung der SV-Gebühren mehr als 30 Tage in Verzug, kann NEVARIS Bausoftware GmbH seine Leistung jederzeit einstellen.

5. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

5.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aufzurechnen, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.

5.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Urheberrechtliche Nutzungsrechte an neuen Versionen (Upgrades, Updates, Service-Releases)

6.1 NEVARIS Bausoftware GmbH räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die ihm von NEVARIS Bausoftware GmbH im Rahmen dieses Vertrages gemäß vorstehender Nr. 2.1 zur Verfügung gestellten neuen Versionen im Objectcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über die nachfolgenden Bestimmungen hinausgehende Rechteinräumung ist mit der Überlassung der neuen Versionen nicht verbunden. NEVARIS Bausoftware GmbH behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an den neuen Versionen vor.

6.2 Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der neuen Versionen nur auf einer Hardware, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort berechtigt (Einzelplatzanwendung), wobei das Nutzungsrecht nur entsteht, wenn zugleich die Nutzung der alten Version beendet wird. Ein zeitliches

Ein speichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Eine Nutzung der alten und neuen Versionen innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der alten und neuen Versionen geschaffen wird.

6.3 Der Kunde darf die neuen Versionen nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der neuen Versionen notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der neuen Versionen vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der neuen Versionen in den Arbeitsspeicher. Soweit dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Benutzung der neuen Versionen notwendig ist, darf der Kunde darüber hinaus eine Sicherungskopie der neuen Versionen herstellen. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der neuen Versionen und für die – vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.

6.4 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der neuen Versionen (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 40e Urheberrechtsgesetzes zulässig.

6.5 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die neuen Versionen und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten. Im Übrigen ist der Kunde zur Weitergabe der neuen Versionen und des Benutzerhandbuchs nur berechtigt, wenn der Dritte sich mit der Weitergeltung der Lizenzbedingungen dieser Nummer 6 schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien – einschließlich etwaiger noch vorhandener alter Versionen - dem Dritten übergibt oder löscht. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, der NEVARIS Bausoftware GmbH den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen. Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation ohne Zustimmung von NEVARIS Bausoftware GmbH an Dritte weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen

6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der neuen Versionen zu entfernen oder zu verändern.

6.7 Sind die neuen Versionen durch einen Dongle gegen unberechtigtes Kopieren geschützt, kann der Kunde im Falle der Beschädigung, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandkommens des Dongle von NEVARIS Bausoftware GmbH keine Ersatzlieferung verlangen. Dies gilt nicht, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Beschädigung oder das Abhandkommen des Dongles zu vertreten hat. Ist der von NEVARIS Bausoftware GmbH gelieferte Dongle mangelhaft, bleiben darüber hinaus die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern 7 und 9 unberührt.

6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der neuen Versionen zu entfernen oder zu verändern.

6.9 Sind die neuen Versionen durch einen Dongle gegen unberechtigtes Kopieren geschützt, kann der Kunde im Falle der Beschädigung, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandkommens des Dongle von NEVARIS Bausoftware GmbH keine Ersatzlieferung verlangen. Dies gilt nicht, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Beschädigung oder das Abhandkommen des Dongles zu vertreten hat. Ist der von NEVARIS Bausoftware GmbH gelieferte Dongle mangelhaft, bleiben darüber hinaus die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern 7 und 9 unberührt.

7. Gewährleistung bei der Lieferung von neuen Versionen (Upgrades, Updates, Service-Releases)

7.1 Bei der Lieferung von neuen Versionen gemäß vorstehender Nr. 2.1 beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die NEVARIS Bausoftware GmbH arglistig verschwiegen hat.

7.2 Der Kunde hat die gelieferten neuen Versionen unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet NEVARIS Bausoftware GmbH nur Gewähr, wenn sie NEVARIS Bausoftware GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.

7.3 Erweist sich ein von NEVARIS Bausoftware GmbH gelieferte neue Version als mangelhaft, ist NEVARIS Bausoftware GmbH zunächst die Gelegenheit einzuräumen, den Mangel – je nach der Art der neuen Version, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht NEVARIS Bausoftware GmbH zu.

7.4 Wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen (Minderung) oder vom Kaufvertrag zurücktreten, wobei das Rücktrittsrecht nicht besteht, wenn der Mangel unerheblich ist. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 9 unberührt.

7.5 NEVARIS Bausoftware GmbH weist darauf hin, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können.

7.6 Zur Gewährleistung ist NEVARIS Bausoftware GmbH bei der Lieferung von neuen Versionen nur verpflichtet, wenn die neue Version nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder Fehler aufweist, die die Eignung der neuen Version für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigt, oder wenn die neue Version nicht die bei gleichzeitiger Software übliche Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art der neuen Version erwarten kann (§ 923 ABGB).

7.7 NEVARIS Bausoftware GmbH gibt keine Garantieerklärung gemäß § 890a ABGB ab.

8. Gewährleistung bei anderen Software-Service-Leistungen

Mit Ausnahme der Lieferung neuer Versionen gemäß vorstehender Nr. 2.1 werden alle Pflegeleistungen als Dienstleistungen erbracht. Ein Erfolg wird bei diesen Pflegeleistungen nicht geschuldet.

9. Schadensersatz

9.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NEVARIS Bausoftware GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Warenleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden, begrenzt jedoch mit höchstens 5 % der Nettoauftragssumme; weiters bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der NEVARIS Bausoftware GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NEVARIS Bausoftware GmbH gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der NEVARIS Bausoftware GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2. Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln von gelieferten neuen Versionen gemäß vorstehender Nr. 2.1 beträgt 12 Monate ab Ablieferung der jeweiligen neuen Version. Dies gilt nicht für Mängel, die NEVARIS Bausoftware GmbH arglistig verschwiegen hat.

9.3 Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln von Leistungen gemäß vorstehenden Nrn. 2.2 und 2.3 beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

10. Vertragsdauer

10.1 Der Software-Service-Vertrag beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Software-Service-Vertrages folgt, oder am 15. des Monats, in dem der Software-Service-Vertrag abgeschlossen wird.

10.1.1 Die Mindestvertragszeit beginnt mit dem nächsten 01.01. oder 01.07.

10.2 Der Vertrag läuft im Zweifel für eine Vertragsdauer von 24 Monaten und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragszeit ordentlich gekündigt wird.

10.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. NEVARIS Bausoftware GmbH ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 3 dieser Software-Service-Bedingungen nachhaltig verletzt und der NEVARIS Bausoftware GmbH deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde mit der Zahlung der gemäß Nr. 4 dieser Software-Service-Bedingungen geschuldeten Vergütung trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist.

10.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform (§ 883 ABGB).

11. Sonstiges

11.1 Ist der Kunde Unternehmer, so ist Salzburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und dem Kunden. Salzburg ist auch Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und dem Kunden, sofern der Kunde Unternehmer ist.

11.2 Auf Verträge zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und deren Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Software-Service-Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Software-Service-Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Software-Service-Bedingungen.